



Lausanne, 8. Dezember 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 12. November 2021 ([6B_882/2021](#), 6B_965/2021)

Fall "Brian": Urteil des Zürcher Obergerichts aufgehoben

Das Bundesgericht hebt das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom vergangenen Mai auf, mit dem dieses die als "Brian" bekannte Person wegen mehrerer Delikte verurteilt hat. Das Obergericht hat sich bei seiner Verneinung der Frage, ob der Betroffene unmenschlichen und erniedrigenden Vollzugsbedingungen ausgesetzt war und sich deshalb in einer Notstandslage befand, zu Unrecht nur mit den aktuellen Haftbedingungen befasst. Es wird sich bei seiner neuen Entscheidung auch mit früheren Strafen und (Zwangs-)Massnahmen auseinandersetzen müssen.

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich klagte 2019 die als "Brian" bekannte Person wegen Geschehnisse an, die sie zwischen Januar 2017 und Oktober 2018 in verschiedenen Gefängnissen begangen haben soll. Das Bezirksgericht Dielsdorf sprach den Betroffenen 2019 mehrerer Delikte schuldig (u.a. der versuchten schweren Körperverletzung, mehrfachen einfachen Körperverletzung, mehrfachen Sachbeschädigung und mehrfachen Drohung) und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten. Gegen dieses Urteil gelangten die Staatsanwaltschaft und der Betroffene ans Zürcher Obergericht. Er brachte unter anderem vor, dass die Bedingungen seiner bisherigen Freiheitsentzüge eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung, beziehungsweise einen Verstoss gegen das Folterverbot darstellen würden. Die angeklagten Handlungen seien deshalb durch eine Notstandssituation gedeckt. Das Obergericht sprach ihn im vergangenen Mai mehrerer Straftaten schuldig und verurteilte ihn

zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und vier Monaten. Von der Anordnung einer Massnahme sah es ab. Zur Verneinung einer Notstandssituation erwog das Obergericht, das Bundesgericht habe in einem Urteil vom vergangenen März ([1B 52/2021](#) vom 24. März 2021, mit [Medienmitteilung](#)) festgestellt, dass sich die Haftbedingungen des Betroffenen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls noch rechtfertigen liessen. Es würden sich keine Hinweise ergeben, dass sich die Haftbedingungen seither wesentlich zu seinem Nachteil geändert hätten.

Vor Bundesgericht beantragte der Betroffene zur Hauptsache einen Freispruch wegen einer Notstandslage. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich beantragte die Verwahrung. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Betroffenen gut, hebt den Entscheid des Obergerichts auf und weist die Sache zur Neuurteilung an dieses zurück. Die Beschwerde der Oberstaatsanwaltschaft wird mit der Aufhebung des obergerichtlichen Urteils gegenstandslos und abgeschrieben. Das Bundesgericht hat sich im fraglichen Urteil [1B 52/2021](#) sowie in zwei späteren Entscheiden ([1B 326/2021](#) und [1B 398/2021](#)) zu den Haftbedingungen des Betroffenen geäussert. Kritisiert wurden von ihm in diesen Verfahren jeweils die Haftbedingungen in der JVA Pöschwies seit dem 17. August 2018. Nicht Gegenstand waren demgegenüber die Bedingungen beim Vollzug von früheren Strafen und (Zwangs-)Massnahmen. Mit seiner Begründung verkennt das Obergericht den für die Beurteilung der angeführten Notstandsfrage relevanten Zeitraum. Der Betroffene macht geltend, dass er von den Behörden beziehungsweise vom Staat seit seinem 10. Lebensjahr wiederholt unmenschlich und erniedrigend behandelt worden sei. Indem sich das Obergericht nicht mit den früher ausgestandenen Strafen und (Zwangs-)Massnahmen auseinandersetzt, verletzt es seine Begründungspflicht sowie den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör und stellt es den Sachverhalt unvollständig fest. Es wird sich in seinem neuen Urteil mit der Argumentation des Beschwerdeführers auseinandersetzen und ausdrücklich festhalten müssen, welche tatsächlichen Feststellungen es seiner rechtlichen Würdigung zugrunde legt.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 8. Dezember 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [6B 882/2021](#) eingeben.